

Bundessozialgericht

- 7 RAr 37/79 -

I m N a m e n d e s V o l k e s

U r t e i l

in dem Rechtsstreit

.....

Klägerin und Revisionsklägerin,

Prozeßbevollmächtigte:

g e g e n

.....

Beklagte und Revisionsbeklagte.

Der 7. Senat des Bundessozialgerichts hat ohne mündliche Verhandlung am 21. Mai 1980
für Recht erkannt:

Auf die Revision der Klägerin werden das Urteil des Landessozialgerichts für das Land Nordrhein-Westfalen vom 29. November 1978, das Urteil des Sozialgerichts Köln vom 23. Februar 1977 und der Bescheid der Beklagten vom 12. Januar 1976 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 28. Juni 1976 aufgehoben.

Die Beklagte hat der Klägerin die Kosten des Rechtsstreits zu erstatten.

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

G r ü n d e :

I

Die Klägerin besuchte seit dem 1. Oktober 1974 den Lehrgang für Krankenschwestern an einer staatlich anerkannten Krankenpflegeschule. Sie beantragte beim Arbeitsamt Förderung dieser Maßnahme und legte dazu eine Bescheinigung der Ausbildungsstätte vor, nach der sie im ersten Ausbildungsjahr monatlich eine Vergütung von 630,-- DM brutto = 464,52 DM netto erhielt. Mit Bescheid vom 5. Dezember 1974 bewilligte ihr das Arbeitsamt für die Zeit vom 1. Oktober 1974 bis zum 30. September 1975 Unterhaltsgeld (Uhg) nach einem Einheitslohn von wöchentlich 405,-- DM und rechnete darauf nach §§ 37, 44 Abs 4 des Arbeitsförderungsgesetzes (AFG) 107,19 DM abzüglich 50,-- DM Freibetrag in der Woche an. Es ergab sich ein wöchentlicher Zahlungsbetrag von 166,01 DM und ab 1. April 1975 von 182,81 DM. Mit Bescheid vom 20. Januar 1975 bewilligte das Arbeitsamt für die Zeit vom 16. Januar 1975 bis zum 30. September 1975 Uhg nach einem Einheitslohn von 405,-- DM ohne Anrechnungsbetrag; es ergab sich ein wöchentlicher Zahlungsbetrag von 252,-- DM. Im Oktober 1975 ließ sich das Arbeitsamt Gehaltsbescheinigungen für die Monate Oktober 1974 bis Oktober 1975 vorlegen. Danach hatte die Klägerin ab November 1974 durch Nachtzuschläge und Überstundenvergütungen in jedem Monat von der Ausbildungsstätte mehr als 630,-- DM erhalten. Sie erklärte am 4. November 1975 in einer von ihr beim Arbeitsamt unterzeichneten Niederschrift, ihr sei nicht bewußt gewesen, daß eine Anrechnung ihrer Ausbildungsbeihilfe vom Arbeitsamt irrtümlich unterlassen worden war, sie habe geglaubt, mit der Vorlage der Bescheinigung über ihre Ausbildungsvergütung ihre Pflicht getan zu haben. Die Klägerin erklärte sich damit einverstanden, daß der für die Zeit vom 1. Oktober 1974 bis zum 24. September 1975 überzahlte Betrag anteilig von dem ihr zustehenden Uhg einbehalten werde. Diese Erklärung focht die Klägerin am 17. November 1975 wegen arglistiger Täuschung an.

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 3 -

Mit Bescheid vom 12. Januar 1976 änderte die Beklagte die Bewilligungsbescheide vom 5. Dezember 1974 und 20. Januar 1975 ab und erklärte, das für die Zeit von November 1974 bis August 1975 gem § 44 Abs 4 AFG anzurechnende Einkommen in Höhe von insgesamt 2.648,71 DM sei auf das der Klägerin zukünftig zustehende Uhg zusätzlich zur laufenden Ausbildungsvergütung anzurechnen. Die Einbehaltung dieses gem § 44 Abs 4 AFG noch anzurechnenden Betrages erfolge in wöchentlichen Raten von 24,-- DM. Der Anrechnungsbetrag für den Monat September 1975 werde von dem noch zustehenden Anspruch für Oktober 1975 einbehalten. Einer Aufhebung der getroffenen Entscheidung gem § 151 Abs 1 AFG bedürfe es nicht und somit auch keiner Entscheidung über die Rückforderung. Den "auf die Rückzahlungsanordnung beschränkten" Widerspruch wies die Beklagte mit Bescheid vom 28. Juni 1976 zurück.

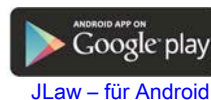
Das Sozialgericht (SG) hat durch Urteil vom 23. Februar 1977 die Klage abgewiesen und die Berufung zugelassen. Auf die Berufung der Klägerin hat die Beklagte erwidert, das SG habe zu Recht bestätigt, daß das in der Zeit vom 1. November 1974 bis zum 30. September 1975 erzielte, nicht angerechnete Einkommen der Klägerin auf das ab 1. November 1975 fortlaufend zu zahlende Uhg anzurechnen war. Erst im Zeitpunkt des Ausscheidens aus dem Leistungsbezug sei hinsichtlich des noch nicht einbehaltenen Betrages festzustellen, ob eine Rückforderung im Rahmen des § 152 Abs 1 AFG in Betracht komme. Dieser Umstand sei bei der Klägerin mit dem Abbruch der Bildungsmaßnahme am 31. August 1976 eingetreten. Am 16. November 1976 habe das Arbeitsamt über den nicht einbehaltenen Restbetrag von 494,71 DM einen Rückforderungsbescheid erlassen. Die Rückzahlungspflicht der Klägerin aus § 152 Abs 1 Nr 1 und 2 AFG habe "im übrigen" auch schon für die vorher angerechneten Beträge bestanden.

Das Landessozialgericht (LSG) hat mit Urteil vom 29. November 1978 die Berufung zurückgewiesen und ausgeführt: Das Einkommen sei nur anrechnungsfähig, soweit es in der gleichen Zeit erzielt worden sei, für die ein Anspruch auf Uhg bestehe. Nach § 51 Abs 2

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

des Sozialgesetzbuches, Allgemeiner Teil (SGB I) könne mit Ansprüchen auf Erstattung zu Unrecht erbrachter Sozialleistungen gegen Ansprüche auf laufende Geldleistungen bis zu deren Hälfte aufgerechnet werden. Der Bescheid vom 12. Januar 1976 sei seinem objektiven Inhalt nach ein solcher Aufhebungs-, Rückforderungs- und Aufrechnungsbescheid. Er sei im Ergebnis nicht zu beanstanden. Die Aufhebung der Bewilligungsbescheide habe die Klägerin nicht angefochten. Nach der bis zum 31. Dezember 1975 in Kraft gewesenen Regelung des § 154 AFG habe der auf Rückzahlung in Anspruch Genommene die Aufrechnung ermöglichen können, auch wenn der Anspruch nicht auf § 152 Abs 1 oder 2 AFG beruhte. Ihre Zustimmung zur Aufrechnung habe die Klägerin am 4. November 1974 wirksam erklärt. Der Beamte des Arbeitsamtes habe sie dabei nicht arglistig getäuscht, denn es gebe keinen Anhaltspunkt dafür, daß er seine Auskunft über die Pflicht zur Rückerstattung der überzahlten Beträge selbst für falsch gehalten habe. Die Rückforderung werde also durch die Zustimmung der Klägerin gedeckt. Sie sei darüber hinaus gerechtfertigt, weil darüber am 4. November 1975 ein wirksamer öffentlich-rechtlicher Vergleichsvertrag (Rück- und Ratenzahlungsvergleich) zustande gekommen sei.

Die Klägerin hat Revision eingelegt und macht geltend, das Urteil des LSG sei erst nahezu vier Monate nach Verkündung zugestellt worden. Das LSG hätte die Klägerin oder zumindest den betreffenden Beamten der Beklagten dazu hören müssen, unter welchen Umständen es zu der von ihr abgegebenen schriftlichen Erklärung am 4. November 1975 gekommen sei; sie habe der Aufrechnung nur zugestimmt, wenn und soweit ein Rückforderungsanspruch dem Grunde nach bestehe.

Die Klägerin beantragt,

die Urteile des Landessozialgerichts für das Land Nordrhein-Westfalen vom 29. November 1978 und des Sozialgerichts Köln vom 23. Februar 1977 abzuändern und den Bescheid der beklagten Bundesanstalt für



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 5 -

Arbeit vom 12. Januar 1976 idF des Widerspruchsbescheides vom 28. Juni 1976 insoweit aufzuheben, als darin nachträglich für den Zeitraum vom November 1974 bis September 1975 das Einkommen der Klägerin auf das ab 1. Oktober 1975 fortlaufende Unterhaltsgeld angerechnet wird.

Die Beklagte beantragt,
die Revision der Klägerin zurückzuweisen.

Sie hält die Entscheidung des LSG für zutreffend.

Beide Beteiligten haben sich mit einer Entscheidung durch Urteil ohne mündliche Verhandlung einverstanden erklärt (§ 124 Abs 2 des Sozialgerichtsgesetzes -SGG-).

II

Die Revision der Klägerin ist begründet. Zu Unrecht haben das SG die Klage abgewiesen und das LSG die Berufung zurückgewiesen. Die angefochtenen Bescheide sind nicht rechtmäßig und daher mit den Urteilen der Vorinstanzen aufzuheben.

Trotz des einschränkend formulierten Antrags begehrt die Klägerin die Aufhebung des gesamten Bescheides vom 12. Januar 1976. Die Einschränkung bezieht sich auf die Änderung der Bewilligungsbescheide vom 5. Dezember 1974 und 20. Januar 1975; insoweit will die Klägerin den Bescheid vom 12. Januar 1976 nicht anfechten. Obwohl aber der Bescheid vom 12. Januar 1976 nach seinen einleitenden Worten in Abänderung der Bewilligungsbescheide ergangen ist, hat er diese Bescheide, die das Uhg für die Zeit bis zum 30. September 1975 geregelt haben, in vollem Umfange bestehen gelassen.

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 6 -

Der Bescheid vom 12. Januar 1976 hat den Inhalt, daß das in den Monaten Oktober 1974 bis September 1975 erzielte und anzurechnende Einkommen auf das für die Monate ab Oktober 1975 zustehende Uhg angerechnet wird. Das gilt auch inso- weit, als in dem Bescheid die anzurechnenden Beträge in den einzelnen Monaten als "zu viel ausgezahlt" bezeichnet werden. Nach dem Gesamtinhalt des Bescheides handelt es sich dabei um eine ungenaue Bezeichnung, mit der aber nicht das Uhg, sondern das anzurechnende Einkommen gemeint ist. Die Be- klagte hat nämlich in dem Bescheid vom 12. Januar 1976 aus- drücklich erklärt, es bedürfe keiner Aufhebung der getroffe- nen Entscheidung gem § 151 Abs 1 AFG und somit keiner Ent- scheidung über eine Rückforderung gem § 152 AFG. Daraus er- gibt sich, daß es für die Vergangenheit bei der Uhg-Be- willigung bleiben sollte.

Der Bescheid vom 12. Januar 1976 idF des Widerspruchsbe- scheides vom 28. Juni 1976 kann im Hinblick auf sein ein- deutig zum Ausdruck gebrachtes Ziel nicht in einen Aufhebungs- und Rückforderungsbescheid mit Aufrechnungserklärung umge- deutet werden. Einen derartigen Inhalt hat er auch nicht durch ein Nachschieben von Gründen bekommen können. Die Be- klagte hat allerdings in der Berufungserwiderung ihren An- spruch auf Rückzahlung von in den Monaten Oktober 1974 bis September 1975 überzahltem Uhg behauptet. Zutreffend ist weiter die Ansicht des LSG, daß in der Geltendmachung einer Rückforderung regelmäßig gleichzeitig die Aufhebung des Be- willigungsbescheides liegt. Die Beklagte konnte hier aber mit ihrer Berufungserwiderung nicht die angefochtenen Be- scheide ändern. Ein Nachschieben von Gründen ist nach der ständigen Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) nur zulässig, wenn der Verwaltungsakt durch die neue Begründung nicht nach Voraussetzungen, Inhalt und Wirkung wesentlich ver- ändert und die Rechtsverteidigung nicht in unzulässiger Weise beeinträchtigt wird (BSGE 3, 209; SozR SGG § 54 Nr 91; SozR 3900 § 41 Nr 4). Mit der Berufungserwiderung hat die Beklagte

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 7 -

die angefochtenen Bescheide nicht nur unwesentlich verändern wollen. Die wesentliche Änderung besteht darin, daß an die Stelle der Anrechnung von Einkommen auf das Uhg im Oktober 1975 die Aufhebung der Uhg-Bewilligung für die Vergangenheit und die Rückforderung des überzahlten Betrages treten soll. Von den angefochtenen Bescheiden soll nur der Ausgangstatbestand - daß nämlich das Einkommen in der Vergangenheit nicht angerechnet wurde - und das Ziel - die Kürzung des für die Zukunft zustehenden Uhg - erhalten bleiben. Nach der Berufungserwiderung soll nunmehr im verfügenden Teil des Bescheides zusätzlich die vorher ausdrücklich nicht beabsichtigte Aufhebung des Bewilligungsbescheides zum Ausdruck kommen, außerdem aber der Sachverhalt wesentlich erweitert werden insoweit, als die Unrichtigkeit des Bewilligungsbescheides behauptet und die Tatbestände des § 152 Nr 1 und 2 AFG nachgeschoben werden. Dabei handelt es sich insbesondere um subjektive Tatsachen, die um des Vertrauensschutzes willen Voraussetzung für die Rückforderung sind. Das besondere Gewicht dieses neuen Sachverhalts kommt auch darin zum Ausdruck, daß für die Rückforderung in § 149 SGG die Zulässigkeit der Berufung abweichend von den allgemeinen Vorschriften geregelt ist.

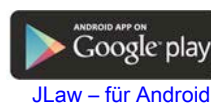
Aus diesen Gründen hat die Beklagte den Inhalt der angefochtenen Bescheide durch die Berufungserwiderung nicht verändern können. Die Berufungserwiderung ist auch nicht etwa selbst als Verwaltungsakt zu werten, mit dem Aufhebung und Rückforderung erklärt worden wären. Ob überhaupt ein Schriftsatz im gerichtlichen Verfahren ein Verwaltungsakt sein kann, bleibt dahingestellt. Jedenfalls ist die Äußerung der Beklagten, der Rückforderungstatbestand liege vor, keine hoheitliche auf unmittelbare Rechtswirkung nach außen gerichtete Regelung des Einzelfalles. Es handelt sich hier vielmehr nur um ein Vorbringen zur Begründung des Antrags auf Klagabweisung.

Nach dem mithin allein maßgebenden Inhalt der angefochtenen Bescheide, wie sie am 12. Januar 1975 und am 28. Juni 1976 erlassen worden sind, wird Einkommen aus den Monaten Oktober 1974 bis

- 8 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 8 -

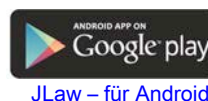
September 1975 auf das zukünftig zustehende Uhg angerechnet. Die Bescheide sind mit diesem Inhalt rechtswidrig, denn die Auffassung, daß es für die Anrechnung des Einkommens nach § 44 Abs 4 des AFG keine zeitliche Grenze gebe, ist irrig. Mit zutreffender Begründung hat das LSG vielmehr dargelegt, Einkommen sei nur anrechnungsfähig, soweit es in der gleichen Zeit erzielt worden ist, für die ein Anspruch auf Uhg besteht. Der grundsätzlich wochentäglich entstehende Anspruch auf Uhg hänge seiner Höhe nach von dem gem § 44 Abs 4 AFG anzurechnenden Einkommen ab. Er entstehe von vornherein nur in Höhe der nach Abzug des anzurechnenden Einkommens verbleibenden Differenz. Deshalb erfolge die Anrechnung nicht durch einen Willensakt der Beklagten, sondern kraft Gesetzes. Mit Recht weist das LSG dazu auch auf die Bestimmung des § 11 Abs 7 der Anordnung des Verwaltungsrates der Bundesanstalt für Arbeit (BA) über die individuelle Förderung der beruflichen Fortbildung und Umschulung (AFuU) vom 9. September 1971 (ANBA 797) hin. Dort ist ausdrücklich bestimmt, daß das Einkommen in der Zahlwoche, in der es verfügbar ist, auf das Uhg angerechnet wird. Der Senat hat entschieden, daß diese Vorschrift nicht gegen höherrangiges Recht verstößt und die Gerichte bindet (BSG SozR 4100 § 44 Nr 6). Die Vorschrift entspricht dem Zweck des Uhg, den Lebensunterhalt des Teilnehmers während der Bildungsmaßnahme im jeweiligen Zahlungszeitraum zu sichern. Dem würde es widersprechen, wenn auf das Uhg Einkommen anzurechnen wäre, das der Teilnehmer früher einmal erzielt hat und das ihm im Zahlungszeitraum des Uhg gar nicht mehr zur Verfügung steht. Diese Rechtslage hat sich nicht dadurch geändert, daß die am 1. April 1976 in Kraft getretene AFuU vom 23. März 1976 (ANBA 559) keine ausdrückliche dem § 11 Abs 7 der AFuU vom 9. September 1971 entsprechende Bestimmung enthält.

Die angefochtenen Bescheide sind schließlich nicht aufgrund der Erklärung der Klägerin vom 4. November 1975 rechtmäßig.

- 9 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 9 -

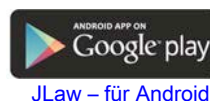
Bei dieser Erklärung handelt es sich um eine Zustimmung zur Aufrechnung iS des § 154 Abs 1 Nr 3 AFG idF vom 25. Juni 1969 (BGBl I 582). Allerdings wird die Rückzahlungspflicht nicht ausdrücklich erwähnt. Wenn aber der vom 1. Oktober 1974 bis zum 24. September 1975 überzahlte Betrag genannt wird, ist dies dahin zu verstehen, daß von einer Rückforderung die Rede war. Deshalb verteidigt sich die Klägerin in der Erklärung auch gegen den möglichen Vorwurf, sie hätte gewußt, daß das Arbeitsamt die Anrechnung der "Ausbildungsbeihilfe" irrtümlich unterlassen hat. Sie ist offenbar davon ausgegangen, daß sie rechtlich oder moralisch zur Rückzahlung verpflichtet war. Wenn das Einkommen, wie die Beklagte später ausdrücklich gemeint hat, zu jeder Zeit auf das Uhg angerechnet werden könnte, dann hätte es einer Einverständniserklärung der Klägerin mit der Einbehaltung des streitigen Betrages gar nicht bedurft. Die mithin allein erklärte Zustimmung der Klägerin zur Aufrechnung fällt ins Leere, weil die Beklagte mit dem angefochtenen Bescheid die Aufrechnung nicht geltend gemacht hat.

Einen Vergleich haben die Beteiligten am 4. November 1975 nicht geschlossen, denn es fehlt an irgendeiner Willenserklärung der Beklagten und insbesondere an ihrem Nachgeben. Sie hat lediglich die Erklärung der Klägerin angenommen, sich aber nicht geäußert, wie sie sich selbst dazu stellt. Einen Erlaßvertrag (vgl § 397 BGB) haben die Beteiligten ebenfalls nicht geschlossen, denn es ging nicht nur um die Kürzung des Uhg für die Zukunft, sondern auch darum, daß damit die "Überzahlung" in der Vergangenheit erledigt sein sollte. Schließlich hat die Klägerin auch nicht etwa ein Schuldanerkenntnis (vgl § 781 BGB) abgegeben, denn ihre Zahlungspflicht wird nicht geregelt; es geht in der Erklärung nicht um die Regelung einer Schuld der Klägerin, sondern allenfalls ausschließlich um deren Erfüllung, dh, die Beteiligten haben nur geregelt, wie der Anspruch der Beklagten aus der Überzahlung des Uhg befriedigt werden soll.

- 10 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 10 -

Aus allen diesen Gründen sind die angefochtenen Bescheide nicht rechtmäßig und mit den bestätigenden Urteilen aufzuheben.

Die Kostenentscheidung ergibt sich aus § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)